

## 16. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Klaus-Peter von Lüdeke (FDP)

vom 05. Juni 2007 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Juni 2007) und **Antwort (Schlussbericht)**

#### Wie ist das Eingriffsrecht des Senats in der Bauleitplanung zu bewerten?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist die Antwort des Senat auf die Frage 5 der Kleinen Anfrage Nr. 16/10653 des Abgeordneten Henner Schmidt (FDP) vom 17. April 2007 so zu verstehen, dass ein Verzicht auf das Eingriffsrecht des Senats nach § 13a AZG diesem die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Bauleitplanung als kommunale Aufgabe erheblich erschweren, wenn nicht sogar unmöglich machen würde, mit der Folge, dass Berlin als Gemeinde in der Bauleitplanung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt handlungsfähig wäre?

Antwort zu 1.: Die Zuständigkeit für die Verbindliche Bauleitplanung als wesentliche „kommunale Aufgabe“ liegt, mit Ausnahme der im AGBauGB (Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch) genannten Fälle, bei den 12 Berliner Bezirken. Nur bei Beeinträchtigung dringender Gesamtinteressen Berlins durch einen Bebauungsplanentwurf kann das zuständige Mitglied des Senats einen Eingriff nach § 7 Abs.1 S.1 AGBauGB iVm § 13a Abs. 1 AZG (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz) vornehmen.

2. Welche Konsequenzen hätte ein Verzicht a) auf das Eingriffsrecht generell und b) auf die Sonderregelung des § 13a Abs. 1 i. V. m. § 7 / § 17 Satz 2 AGBauGB für den Investitionsstandort Berlin im Allgemeinen und für den Verwaltungsaufwand im Bereich der räumlichen Planung im Besonderen?

Antwort zu 2.: Ein Verzicht auf die Eingriffsmöglichkeit würde die Verhinderung der Beeinträchtigung dringender Gesamtinteressen Berlins in den Fällen des § 17 AGBauGB unmöglich machen. Der generelle Verzicht auf ein Eingriffsrecht in den im AGBauGB geregelten Fällen hätte nicht nur in den Fällen der räumlichen Planung, die in § 7 Abs. 1 AGBauGB geregelt sind, sondern z. B. auch im Raumordnungsrecht zur Folge, dass den dringenden Gesamtinteressen Berlins oder den Erfordernissen der Raumordnung widersprechende Planungen der Bezirke in ein förmliches Planverfahren einträten. Eine

Korrektur der Planung z.B. nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange führte zu einem höheren Verwaltungsaufwand.

3. Inwieweit lässt der Hinweis in der o. a. Antwort, dass „für den Bezirken zugeordnete Aufgaben (...) die Senatsverwaltung kein Personal“ vorhält, gleichwohl die Annahme zu, dass die Bauleitplanung in Berlin (insgesamt, nicht nur auf Hauptverwaltungsebene) im Vergleich zu anderen deutschen Großstädten einen erhöhten Verwaltungsaufwand erzeugt, weil sie zweistufig organisiert und auch politisch „zweigeteilt“ ist? Ist der durch die Zweistufigkeit verursachte Mehraufwand in Vergleichsstudien (evtl. unter Berücksichtigung der KLR) ermittelt worden? Wenn ja, wann und mit welchen Ergebnissen?

Antwort zu 3.: Die Durchführung der Verbindlichen Bauleitplanung in Berlin ist nicht zweistufig organisiert. Entweder wird das Bebauungsplanverfahren im Bezirk oder - in den im AGBauGB geregelten Fällen - von der zuständigen Senatsverwaltung durchgeführt. Der Verwaltungsaufwand erhöht sich dadurch nicht, denn die Zuständigkeiten der Bezirke und der Hauptverwaltung sind abschließend geregelt und die Verfahrensabläufe in einem Bebauungsplanverfahren eindeutig definiert. Die Verwaltung ist gehalten, die Anforderungen des § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu erfüllen. Demnach müssen die Gemeinden Bauleitpläne aufstellen, sobald (Planerfordernis) und soweit (Planumfang) es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Für die ordnungsgemäße Durchführung von Bauleitplanverfahren muss deshalb ein bestimmter Personalstamm vorgehalten werden. Eine Reduzierung von Personal ergibt sich bei einer „Einstufigkeit“ nicht. Vergleichsstudien sind nach Kenntnis des Senats nicht angestellt worden.

4. Welche zusätzlichen Verfahrensschritte und Abstimmungsprozeduren bringt die Zweistufigkeit für einen (bezirklichen, also „normalen“) Bebauungsplan mit sich, und in welchen verfahrensbezogenen und fachlichen Zusammenhängen treten erfahrungsgemäß Konflikte zwi-

schen Haupt- und Bezirksverwaltung auf? Wird hier vom Eingriffsrecht auch deswegen nur selten Gebrauch gemacht, weil Konflikte zwischen der zuständigen Senatsverwaltung und Bezirken zumeist vorher ausgeräumt werden können?

Antwort zu 4.: In Berlin richtet sich das Verfahren eines Bebauungsplanes im Regelfall nach den §§ 5 und 6 AGBauGB. Wie bereits zu 3. dargelegt, erfolgt die Durchführung der Verbindlichen Bauleitplanung in Berlin nicht zweistufig. Generell muss festgehalten werden: In einer zweistufigen Verwaltung, in der die untere Ebene (Bezirke) einen großen Teil der Aufgaben wahrnehmen, die obere Ebene (Hauptverwaltung) aber die Interessen und Funktionsfähigkeit des Gesamten sowie die Rechtmäßigkeit des Handelns sicherstellen soll, sind gegenseitige Informationspflichten, wie z.B. die in § 5 AGBauGB geregelte Mitteilung der Planungsabsicht, unausweichlich und dienen der möglichst frühen - und in der Praxis auch die Regel - Ausräumung potenzieller Konflikte zwischen den Bezirken und dem Senat.

5. Inwieweit teilt der Senat die Auffassung, dass die Übertragung der gesamten Bauleitplanung auf die Bezirke einschließlich diesbezüglichem Fortfall des Eingriffsrechts aus rechtlichen und sachlichen Gründen (u. a. wegen der Flächennutzungsplanung) nicht möglich ist, solange Berlin als Einheitsgemeinde fortbesteht?

Antwort zu 5.: Wie bereits in der Antworten zu 3. und 4. dargelegt, ist es nicht möglich, die gesamte Bauleitplanung in die Zuständigkeit der Bezirke zu verlagern. In Eintrittsfällen gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 AGBauGB iVm. § 13a AZG muss zur Sicherung der dringenden Gesamtinteressen Berlins die Verfahrenszuständigkeit wechseln.

6. Welche Konsequenzen hätte die Auflösung Berlins als Einheitsgemeinde für das System der räumlichen Planung, und welche neuen (auch organisatorischen) Anforderungen an eine funktionsfähige (Planungs-) Kooperation auf kommunaler und regionaler Ebene würde sie mit sich bringen? (Bitte hierzu nur einige grundsätzliche Hinweise unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Ballungsräume.)

Antwort zu 6.: Zur Auswirkung einer Änderung der Zuständigkeiten innerhalb der Berliner Verwaltung, insbesondere die Anforderungen an die dann neuen Strukturen der räumlichen Planung im Zusammenhang mit der verbindlichen Bauleitplanung, kann im Rahmen dieser kleinen Anfrage nur grundsätzlich geantwortet werden.

Für die Auflösung Berlins als Einheitsgemeinde müsste zunächst die Berliner Verfassung geändert werden (u.a. die Artikel 1 Absatz 1, Artikel 3, Artikel 4, Artikel 64 sowie die Artikel 66 bis 77) mit der Folge, dass die Betrachtung der Gesamtinteressen Berlins dabei gänzlich entfallen würde. Die bisherigen zwölf Berliner Bezirke träten als eigenständige (Groß-)Städte in allen Fragen der Raumordnung zu einander und zu den jeweiligen benachbarten Brandenburger Umlandgemeinden in Konkurrenz. Dies wäre nicht vergleichbar mit anderen Metropolenre-

gionen in Deutschland, wo ein Hauptzentrum im Kern mit anderen kleineren Städten / Gemeinden im Umland agiert. Ein einheitliches Vorgehen gegenüber dem Brandenburger Umland wäre nicht mehr möglich.

7. Hätte umgekehrt die Zusammenführung der Bauleitplanung auf der Ebene der Hauptverwaltung einen grundsätzlichen Umbau der Berliner Verwaltung zur Folge, der auch verfassungsrechtlich bedeutsam wäre? Welche Vereinfachungen hinsichtlich der Frage 4 würde sie immerhin mit sich bringen?

Antwort zu 7.: Für die Zusammenführung der Bauleitplanung auf der Ebene der Hauptverwaltung müsste ebenfalls die Berliner Verfassung geändert werden (u. a. Artikel 64, 66 und 67). Die Beachtung der dringenden Gesamtinteressen Berlins wäre in diesem Fall als unmittelbarer Bestandteil jeder Bauleitplanung denkbar.

8. Lassen sich aus Art und Umfang der Wahrnehmung des Eingriffsrechts durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung kommunale Aufgaben dieser Behörde ableiten, die den Bezirken zugeordnet werden sollten, um „Doppelaufgaben“ zu vermeiden? Welche Aufgaben könnten das sein?

Antwort zu 8.: Wie zu 3. erläutert, kommt es durch das Eingriffsrecht nach § 13a AZG zu keinen „Doppelaufgaben“ zwischen den Bezirken und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung.

9. Inwieweit teilt der Senat die Auffassung, dass das Eingriffsrecht einen bedeutsamen Teilaspekt des komplexen Verwaltungsaufbaus Berlins darstellt, der nicht auf eine Senatsverwaltung und einzelne Aufgaben der Hauptverwaltung beschränkt werden kann und bei diesbezüglichen Überlegungen zur Reform der Berliner Verwaltung die Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Status Berlins als Einheitsgemeinde und u. a. auf das System der räumlichen Planung zwingend erfordert?

Antwort zu 9.: Für den Bereich der Verbindlichen Bauleitplanung und im baurechtlichen Genehmigungsverfahren kommt das Eingriff- bzw. Eintrittsrecht nur bei Beeinträchtigung dringender Gesamtinteressen Berlins zur Anwendung und ist im Interesse der Einheitsgemeinde insoweit unabdingbar. Siehe auch die Antwort zu 4.

Berlin, den 17. August 2007

In Vertretung

R. L ü s c h e r

.....  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. August 2007)